

# RS OGH 1990/12/5 2Ob618/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1990

## Norm

MRG §16 Abs2 Fall2

## Rechtssatz

Als durch Umbau, Aufbau, Einbau, oder Zubau im Sinne des§ 16 Abs 1 Z 2 MRG neu geschaffen sind nicht nur solche Mieträume anzusehen, die in einem Grund auf neu errichteten Gebäude liegen oder die infolge Kriegseinwirkung ganz zerstört und danach wieder aufgebaut wurden, sondern auch solche Räume, die durch die Kriegsschäden (objektiv) unbenützbarm geworden sind und instandgesetzt, also wieder benützbarm gemacht wurden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 618/90  
Entscheidungstext OGH 05.12.1990 2 Ob 618/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0069658

## Dokumentnummer

JJR\_19901205\_OGH0002\_0020OB00618\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)